

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Das Verhandlungsprotokoll (Teil 2)

<https://doi.org/10.33196/zrb2020040XIX01>

Die Parteien haben verschiedene Möglichkeiten auf eine korrekte oder in ihrem Sinne „günstige“ Protokollierung hinzuwirken, gleichzeitig sind sie aber nicht dazu verpflichtet, in irgendeiner Form an der Protokollierung mitzuwirken. Insbesondere muss die Partei das Protokoll nicht unterfertigen, auch wenn das vom Gesetz grundsätzlich erwünscht wird.

In der Praxis wird von den Parteien bzw ihren Vertretern verlangt, auf dem „Protokolldeckblatt“ zu unterzeichnen. Das Protokolldeckblatt hat mit dem eigentlichen Protokoll aber kaum etwas gemein: Es enthält von Gericht zu Gericht unterschiedliche, allgemeine Angaben zum Prozess (bspw die Namen der Parteien, Datum und Uhrzeit der Verhandlung und den Streitwert). Da das Gesetz die Unterschrift der Parteien auf dem Protokoll verlangt und nicht auf einem Rudiment desselben, erscheint diese Praxis fraglich. Jedenfalls bleibt die (Nicht-)Unterfertigung des Protokolls ohne Konsequenzen.

Schon während der Protokollierung können die Parteien jederzeit formlos auf Fehler aufmerksam machen oder die Ergänzung des Protokolls anregen.

Sollte die Partei auf diese Art nicht die von ihr gewünschte Berichtigung bzw Ergänzung erzielen können, so kann sie einen Berichtigungs- bzw Ergänzungsantrag stellen und daran anschließend – falls dem Antrag nicht nachgekommen wird – noch während der Tagsatzung Widerspruch gegen die Protokollierung erheben. Der Widerspruch und die konkreten Einwände sind in einem Anhang zum Protokoll zu vermerken. Das Gericht kann anordnen, dass die durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei den Widerspruch durch das Überreichen einer Niederschrift erhebt. Erst dieser Widerspruch berührt die Beweiskraft des Protokolls – es liefert nicht mehr vollen Beweis für das darin Beurkundete.

In diesem Zusammenhang wird auch von einem „abgesonderten Protokoll“ gesprochen: Der nach Ansicht der Partei tatsächliche Inhalt der Tagsatzung wird in einem abgesonderten Schriftstück dem Protokoll beigelegt. Das Schriftstück wird zunächst dem Protokolldeckblatt beigelegt. Nach der Übertragung der Tonbandaufnahme wird es dem eigentlichen Protokoll beigelegt.

Sollte das Gericht der Ansicht sein, dass der Widerspruch berechtigt ist, so hat es das Protokoll mit Beschluss entsprechend zu berichtigen. Sollte nun aber die Gegenseite mit dieser Protokollierung nicht mehr einverstanden sein, so muss sie ihrerseits Widerspruch dagegen erheben.

Unabhängig davon, ob gegen die Protokollierung Widerspruch erhoben worden ist oder nicht, ist ein in Kurzschrift oder mittels Tonbandgerätes aufgenommenen Teil des Protokolls stets in Vollschrift zu übertragen und binnen drei Tagen nach Schluss der Tagsatzung dem in Vollschrift aufgenommenen Teil des Protokolls (der sich meist auf dem Protokolldeckblatt befindet und idR bloß ganz allgemeine Angaben enthält) als Beilage anzufügen. Sollte die Partei schon im Zuge der Tagsatzung die Zustellung einer Abschrift der Protokollübertragung beantragt haben, so ist ihr diese binnen drei Tagen nach Schluss der Tagsatzung zuzustellen.

Die Parteien können in das Protokoll Einsicht nehmen und binnen drei Tagen ab dessen Übertragung bzw binnen drei Tagen nach dessen Zustellung, falls diese beantragt worden sein sollte, Widerspruch gegen Übertragungsfehler erheben (nicht mehr aber gegen eine falsche Protokollierung an und für sich).

Die Tonbandaufnahme selbst darf nicht vor Ablauf von einem Monat, nachdem die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen die Übertragung abgelaufen ist, gelöscht werden.

Tatsächlich erfolgt die Protokollübertragung und Zustellung des Protokolls praktisch niemals innerhalb von drei Tagen. Dafür erfolgt die Protokollzustellung meist antragslos – berechtigte Widersprüche gegen die Protokollübertragung werden in der Regel unabhängig davon, wann sie erhoben werden, akzeptiert, weil es dem Gericht stets zusteht, offenbare Unrichtigkeiten der Aufnahme oder Übertragung des Protokolls (auch amtswegig) zu berichtigen.

Sollte die Partei trotz der hier skizzierten Möglichkeiten keine gesetzmäßige Protokollierung erreichen können, so bleibt der Partei als ultima ratio nur noch ein Ablehnungsantrag oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Beides richtet sich direkt gegen den die Verhandlung leitenden Richter. Jedoch wird sich auch mit diesen Mitteln im Nachhinein keine korrekte Protokollierung mehr bewerkstelligen lassen können.

Manuel Holzmeier